

Richtlinien

der Stadt Bühl über die Erhebung von Kostenersätzen gem. § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühl

1. Kostenersatzfreiheit

Der Einsatz der Feuerwehr bei Aufgaben, die ihr gemäß § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz (z.B. Schadenfeuer, Unglücksfälle) obliegen, erfolgt kostenfrei, soweit nicht in Ziffer 2.1 dieser Richtlinien etwas anderes bestimmt ist.

2. Kostenersatzpflicht

2.1 Bei Einsätzen der Feuerwehr in den Fällen des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben.

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
- c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

2.2 Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr (Kannaufgaben des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz wie z.B. Feuersicherheitsdienst) und bei Fehlalarmen (§ 34 Abs. 3 Feuerwehrgesetz) erhebt die Stadt Kostenersatz

- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
- b) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, sofern und soweit nicht nach a) und b) Kostenersatz möglich ist.
- d) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

2.3 Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

2.4 Ob bei Überlandhilfe gemäß § 27 Feuerwehrgesetz Kostenersatz vom Träger der anfordernden Gemeindefeuerwehr erhoben wird, obliegt im Einzelfall der Entscheidung des Oberbürgermeisters. Für die Überlandhilfe bei Städten und Gemeinden innerhalb des Landkreises Rastatt im Rahmen von Pflichtaufgaben nach § 2 Feuerwehrgesetz gilt eine besondere Regelung.

3. Höhe des Kostenersatzes

- 3.1 Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Richtlinien ist. Diese Kostenersatzes gelten auch bei Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
- 3.2 Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste Einsatzstunde wird als ganze Stunde abgerechnet, weitere Einsatzzeit wird jeweils auf 0,5 Stunden aufgerundet.

4. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung. Sie wird innerhalb eines Monats nach Übersendung der Zahlungsaufforderung fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung des Kostenersatzes gem. § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg für Leistungen der Feuerwehr vom 14. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt
Bühl, den 4. Juni 2008

Hans Striebel
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehöriger und Stunde	Verr.Sätze der Stadt
1.1 hauptamtliche Kräfte	
1.2 für einen Angehörigen der Feuerwehr	20,-- €
1.3 bei Arbeitsausfall in Betrieb/Dienststelle wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe berechnet	
1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich nach Aufwand berechnet	

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1 Grundkosten
- 2.2 Betriebskosten
- 2.3 Kilometergeld

1. Kdow			
Grundkosten je Einsatz	25,-- €		16 Euro
Betriebskosten je Std.	25,-- €		
je Kilometer	2,-- €		
2. ELW 1			
Grundkosten je Einsatz	24,-- €		34 Euro
Betriebskosten je Std.	30,-- €		
je Kilometer	2,-- €		
3. MTW,			
Grundkosten je Einsatz	25,-- €		20 Euro
Betriebskosten je Std.	25,-- €		
je Kilometer	2,-- €		
4. TSF / TSF-W			
Grundkosten je Einsatz	35,-- €		43 / 63 Euro
Betriebskosten je Std.	38,-- €		
je Kilometer	3,-- €		
5. LF 8			
Grundkosten je Einsatz	45,-- €		83 Euro
Betriebskosten je Std.	50,-- €		
je Kilometer	3,-- €		
6. TLF 16/25			
Grundkosten je Einsatz	57,-- €	nicht mehr vorhanden	
Betriebskosten je Std.	62,-- €		
je Kilometer	3,-- €		
7. LF 16/12			
Grundkosten je Einsatz	57,-- €		170 Euro
Betriebskosten je Std.	62,-- €		
je Kilometer	3,-- €		
8. RW 2			
Grundkosten je Einsatz	69,-- €		187 Euro
Betriebskosten je Std.	70,-- €		
je Kilometer	3,-- €		
9. DLK 23/12			
Grundkosten je Einsatz	82,-- €		264 Euro
Betriebskosten je Std.	93,-- €		
je Kilometer	3,-- €		
10. Lichtmastanhänger			
Grundkosten je Einsatz	25,-- €		15 Euro
Betriebskosten je Std.	25,-- €		
je Kilometer	0,50 €		
11. VRW			
Grundkosten je Einsatz	35,-- €		51 Euro
Betriebskosten je Std.	38,-- €		
je Kilometer	2,-- €		
12. GW-T			
Grundkosten je Einsatz	35,-- €		54 Euro
Betriebskosten je Std.	38,-- €		
je Kilometer	2,-- €		

13. GW-Sonstiges		
Grundkosten je Einsatz	35,-- €	20 Euro
Betriebskosten je Std. je Kilometer	38,-- € 2,-- €	
14. SW 2000		
Grundkosten je Einsatz	45,-- €	
Betriebskosten je Std. je Kilometer	50,-- € 3,-- €	

3. Geräte

Umfüllpumpe	
Betriebskosten je Std.	20,-- €
Tauch-/Schmutzwasserpumpe	
Betriebskosten je Std.	20,-- €
Wassersauger	
Betriebskosten je Std.	20,-- €
Tempestlüfter	
Betriebskosten je Std.	15,-- €
Be- und Entlüftungsgerät	
Betriebskosten je Std.	10,-- €
Tragkraftspritze	
Betriebskosten je Std.	25,-- €
Stromerzeuger	
Betriebskosten je Std.	
bis 1,5 kVA	15,-- €
bis 5,0 kVA	20,-- €
über 5,0 kVA	25,-- €
Hydraulische Rettungsgeräte	
Kosten je Einsatz	13,-- €
Motorsäge/Trennschleifer	
Kosten je Einsatz	25,-- €
Tragbare Leitern/ Steckleiter	
Kosten je Einsatz/Bereitstellung	15,-- €
Tragbare Leitern/Schiebeleiter	
Kosten je Einsatz/Bereitstellung	30,-- €
Schläuche je Stück	
Einsatz/Bereitstellung, Pflege oder Reparatur	12,-- €
Kleingeräte	
Kosten je Einsatz	3,-- €

Atemschutzgeräte Grundkosten je Einsatz, Reinigung/Desinfektion	50,-- €
Atemschutzmaske Grundkosten je Einsatz, Reinigung/Desinfektion	17,-- €
Atemluftflasche Füllkosten	10,-- €
sonstige Geräte	20,-- €
Vollschutzanzug Grundkosten je Einsatz, Reinigung/Desinfektion	100,-- €
Auffangbehälter bis 100 l	10,-- €
bis 200 l	20,-- €
über 500 l	100,-- €
Feuerlöscher Füllung	nach Aufwand
Dreibein / Rollgliss je Einsatz	25,-- €
Kaminfegerwerkzeug	15,-- €
Streuwagen	15,-- €
Wärmebildkamera	30,-- €
Zieh-Fix	25,-- €
Greifzug	25,-- €
Dichtkissen	25,-- €
Anschlagseile	8,-- €
Hi-Press	30,-- €
Messgeräte je Einsatz	27,-- €
Schlauchboot je Einsatz	20,-- €

4. **Material**

Ölbindemittel je Sack	mit Entsorgung 40,-- €
--------------------------	------------------------

5. Feuerwehrsicherheitsdienst

bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung,
Zirkus, Fastnachts- und sonstigen Veranstaltungen
Personalkosten je Person und Std..

10,-- €

6. Technischer Fehllalarm / mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkostenpauschale
2. Personalkosten je angetretenem Feuerwehrangehörigen

120,-- €

20,-- €

7. Werkstattarbeiten für andere Feuerwehren und Institutionen

a) Schlauchwerkstatt

Schlauch reinigen

5,-- €

Schlauch einbinden/flicken

7,-- €

Dichtung erneuern

7,-- €

b) Atemschtzwkstatt

AT-Maske reinigen und prüfen

8,-- €

AT-Gerät reinigen und prüfen

36,-- €

Lungenautomat reinigen und prüfen

18,-- €

Atemluftflasche füllen

5,-- €

6-Jahresprüfung Maske durchführen

36,-- €

4-Jahresprüfung PA durchführen

36,-- €

c) Wäscherei

Einsatzhose waschen/imprägnieren

5,-- €

Einsatzhose waschen

4,-- €

Einsatzjacke waschen/imprägnieren

9,-- €

Einsatzjacke waschen

8,-- €

Innenfutter waschen

4,-- €

Flammschutzhaube waschen

2,-- €

Wolldecke waschen/desinfizieren

7,-- €

Handschuhe waschen

3,-- €